

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3c27b16-f5e6-3a53-ada0-cd0be2ce4b4d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 141a StPO - Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

<sup>1</sup>Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers abweichend von [§ 141 Absatz 2](#) und, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, auch abweichend von [§ 141 Absatz 1](#) durchgeführt werden, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.

<sup>2</sup>Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

